



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Geschäftsstelle Aurich

ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich

Aurich, 21.01.2026

**Flurbereinigung Benersiel
Landkreis Wittmund
4.2 - 2295**

PLANGENEHMIGUNG

4. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG

1 Plangenehmigung, Benennung der genehmigten Unterlagen

- 1.1 Die von dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Aurich – im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Benersiel erarbeitete 4. Änderung des am 15.12.2004 gemäß § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)¹ genehmigten Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen – Plan nach § 41 FlurbG – der Flurbereinigung Benersiel, Landkreis Wittmund, wird hiermit genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.
- 1.3 Die Planung ist dargestellt und beschrieben in:
- a) Karte im Maßstab 1:10.000
 - b) Erläuterungsbericht
 - c) Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen
 - d) Beiheft 1 – Vereinbarungen und Niederschriften
 - e) Beiheft 2 – Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfung

Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG.

- 1.4 Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Planfeststellungen, Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

2 Auflagen

- 2.1 Bei sämtlichen Maßnahmen sind vor deren Ausführung die Trägerschaft, die Unterhaltungspflichten und das zukünftige Eigentum der betroffenen Anlagen verbindlich zu regeln.
- 2.2 Bei allen Maßnahmen sind die Vorgaben des § 39 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – (BNatSchG)² (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) in Verbindung mit § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) zu beachten. Bei Anpflanzungen sind die Vorgaben des § 40 BNatSchG (Ausbringen von Pflanzen und Tieren) zu beachten.

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Gehölzrodungen sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September unzulässig.

- 2.3 Bei der Bauausführung sind alle beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen einzuhalten:
- Zum Schutz bodenbrütender Arten dürfen Baumaßnahmen an folgenden Gräben nur im Zeitraum 01.08. bis 15.10. eines Jahres ausgeführt werden: E.Nrn. 703.30, 703.40, 704.10, 704.20, 705.10, 705.20, 706, 710.
 - Die Verfüllung des Kleingewässers E. Nr. 708 darf nur im Zeitraum 15.08. bis 30.09. ausgeführt werden. Abweichungen von diesem Zeitraum sind nur nach Ausschluss der Betroffenheit von Vogelbruten und Amphibienvorkommen durch die Umweltbaubegleitung und Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.
 - Zum Ausschluss von Vogelbruten im Röhricht muss ab Ende Februar bis zum Beginn der Bauarbeiten ein regelmäßiger Schnitt der Röhrichte im Baubereich der geplanten Grabenverfüllungen E.Nrn. 700, 701, 702.10, 702.20, 703.20 erfolgen.
 - Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz angrenzender Gehölze vor Beeinträchtigungen sind vor Start der Bauarbeiten mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen und umzusetzen (betr. E.Nr. 704.10 sowie ggf. weitere Gehölzbestände im Baubereich). Maßnahmen zu Schutz des Bestands der Wasserfeder im Baubereich der E.Nr. 705.10 sind vor Start der Bauarbeiten mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen und umzusetzen. Die DIN 18920 ist zu beachten.
 - Sollten während der Bauarbeiten begründete Hinweise im Bodenprofil auf sulfatsaure Böden auftreten, ist ein Vorgehen gemäß Geofakten 25 (LBEG 2010) durchzuführen.
 - Für das Vorhaben ist zur Sicherstellung der Einhaltung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen sowie zur Bewältigung nicht vorhersehbarer Konflikte zwischen Natur-/Umweltschutz und der Bauausführung eine Umweltbaubegleitung einzusetzen.
- 2.4 Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind meldepflichtig. Evtl. Funde sind der Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wittmund oder dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft unverzüglich zu melden.
- 2.5 Die Bauausführenden haben sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen über die genaue Lage der Ver- und Entsorgungsanlagen zu informieren. Bau-, Rekultivierungs- und Pflanzmaßnahmen in Bereichen von Ver- und Entsorgungsanlagen sind frühzeitig vor Arbeitsbeginn mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen einvernehmlich abzustimmen.
- 2.6 Die Lagen der im Verfahrensgebiet befindlichen Grundwasser-Landesmessstellen und Grundwasser-Messstellen sind beim NLWKN Aurich Geschäftsbereich III (Oberflächengewässer und Grundwasser) und beim Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) zu erfragen. Die Messstellen müssen unversehrt, funktionstüchtig und immer zugänglich bleiben.
- 2.7 Bei den Baumaßnahmen sind vorhandene Festpunkte des Landesbezugssystems Niedersachsens durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Sofern durch die Bauarbeiten der Verlust von Festpunkten zu erwarten ist, ist das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Fachgebiet 232 – Lage-, Höhen-, Schwerefestpunktfeld, Geodätisches Grundnetz rechtzeitig zu informieren.
- 2.8 Vor geplanten Bodeneingriffen ist eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchzuführen. Zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung beispielsweise in Form einer Krieglufbildauswertung beim LGLN (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu beantragen.

3 Begründung

3.1 Mit der Flurbereinigung Bensorsiel werden die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Verfahrensgebiet neu geregelt. Mit der Plangenehmigung werden die öffentlich-rechtlichen Beziehungen unter Berücksichtigung und Ausgleich der betroffenen öffentlichen Interessen für die 4. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG festgelegt.

3.2 Die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG sind gegeben, da die 4. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG

- im Benehmen mit dem Vorstand aufgestellt wurde,
- die von diesem Plan betroffenen Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung beteiligt wurden und
- Einwendungen nicht erhoben wurden (§ 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG).

3.3 Die Umweltauswirkungen des Vorhabens (Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen auf der Grundlage der 4. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG) sind auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen bewertet worden.

Die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)³ i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)⁴ entsprechend der Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass erhebliche und nachteilige bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Maßnahmen mit Hilfe der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können.

Es besteht für die 4. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

3.4 Aufgrund der nicht auszuschließenden Vorkommen gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten im Bereich der geplanten Maßnahmen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchgeführt. Diese artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass unter Einhaltung und Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen verhindert wird oder soweit vermindert wird, dass die einschlägigen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.

3.5 Die Vorprüfung der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG ergab, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des LSG „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und E-sens“ nicht zu befürchten sind. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Im Auftrage



Kehl



³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

⁴ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.09.2022 (GVBl. S. 578)